



GZ: 363-0 OK 2.00 – 2018

Bad Radkersburg, am 02.10.2018

Ortsbildkonzept 2.00

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Ortsbildgesetz 1977 i.d.g.F.
in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 27.09.2018 das Ortsbildkonzept 2.0, GZ 180B006, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, einstimmig beschlossen.

Innerhalb der 14tägigen Kundmachungsfrist

vom 08. Oktober bis 24. Oktober 2018

kann in die Verordnung im Rathaus, 1. Stock (Büro SADir. Dr. Brandner) während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) öffentlich Einsicht genommen werden.

Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg www.bad-radkersburg.gv.at unter Kundmachungen eingesehen werden.

Das Ortsbildkonzept 2.00 tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsbildkonzept der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 22.11.1983, Zahl: 340/1983, außer Kraft.

Es steht jedem Gemeindemitglied frei, Einwendungen gegen die vorgenannte Verordnung innerhalb der Auflagefrist bei der Stadtgemeinde Bad Radkersburg schriftlich einzubringen.

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

angeschlagen am: 02.10.2018

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
(Heinrich Schmidlechner)

Ergeht nach Abnahme an:

1x Abteilung 13 (Kopie) zur Verordnungsprüfung

1x Büro Kampus (per E-Mail)

1 x Akt